

Drucksache Nr.: 347/2018/1

Dezernat III

Federführend: Abteilung Schule

Anlagen:

Az.: 540 agr

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	11.12.2018	Ö	zur Beschlussfassung

Unterstufenbetreuung an Gymnasien -Verteilung von Haushaltsmitteln-

Antrag:

Der Stadtrat möge aufgrund der Empfehlung des Schulträgerausschusses beschließen:

An den Unterstufenbetreuungen am Leibniz Gymnasium und am Käthe-Kollwitz Gymnasium sowie der Unterstützung von unvorhersehbaren sozialen Härtefällen soll bis auf weiteres festgehalten werden.

Der Stadtrat stimmt der Kostenübernahme für soziale Härtefälle sowie der monatlichen Beiträge zur Unterstufenbetreuung für sozial bedürftige Familien unter den Voraussetzungen, dass der/die Schüler/in mit Hauptwohnsitz in Neustadt gemeldet ist und eine Einkommensgrenze, entsprechend der Lernmittelfreiheit, nicht überschritten wird, bis auf weiteres zu. Die erforderlichen Haushaltsmittel für diese freiwilligen Leistungen sind jeweils im Haushaltsplan auszuweisen.

Begründung:

Im Rahmen der Einrichtung einer Unterstufenbetreuung erhalten das Leibniz-Gymnasium (seit 2013/2014, vgl. Stadtratsbeschluss vom 22.04.2013) und das Käthe-Kollwitz-Gymnasium (seit 2017/2018, vgl. Stadtratsbeschluss vom 20.12.2016) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von jeweils 6.000 Euro zur Deckung der Finanzierungslücke für Personal- und Verwaltungskosten.

Beim Leibniz Gymnasium konnte mangels ausreichender Nachfrage kein Ganztagsgymnasium eingerichtet werden, so dass an der eingerichteten Unterstufenbetreuung beider Gymnasien festgehalten werden soll.

Darüber hinaus werden für sozial bedürftige Familien auch die monatlichen Beiträge für die Unterstufenbetreuung übernommen. Voraussetzung für die Übernahme der monatlichen Beiträge ist, dass der/die Schüler/in mit Hauptwohnsitz in Neustadt gemeldet ist und eine Einkommensgrenze, entsprechend der Lernmittelfreiheit, nicht überschritten wird.

Aufgrund der Einrichtung der Unterstufenbetreuung beim Käthe-Kollwitz-Gymnasium sowie gestiegener Antragszahlen von sozial bedürftigen Familien, hat sich der hierfür erforderliche finanzielle Bedarf auf 10.000 Euro im Haushaltsjahr 2019 erhöht (2014 waren es noch 8.000 Euro).

Da es sich um freiwillige Leistungen handelt, die auch der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bedürfen, bedarf die Kostenübernahme dem Grunde nach einem Grundsatzbeschluss des Stadtrates. Die geschätzten Haushaltsmittel wären dann im

Haushaltsplan entsprechend auszuweisen.

Für 2019 wäre ein Ansatz in Höhe von 24.000 Euro vorzusehen:

12.000 Euro (2x Pauschalbetrag à 6.000 Euro)

10.000 Euro (2x Kostenübernahme à 5.000 Euro)

2.000 Euro (Unvorhersehbare soziale Härtefälle)

Neustadt an der Weinstraße, 26.11.2018

Marc Weigel
Oberbürgermeister